

MOTION von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Ruedi Hatt (FDP, Richterswil)

betreffend Schaffung eines Polizeiorganisationsgesetzes

Der Regierungsrat wird ersucht, ein Polizeiorganisationsgesetz zu erarbeiten, das zukünftig namentlich Grundlage bildet für:

- Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung.
- Wahrnehmung kantonsweiter polizeilicher Spezialaufgaben, insbesondere Kriminalpolizei und Seepolizei durch den Kanton.
- Grenzüberschreitende polizeiliche Aufgabenerfüllung in Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen (zum Beispiel im Bereich Seepolizei).

Willy Haderer
Ruedi Hatt

Begründung:

1. Gemäss § 74 des Zürcher Gemeindegesetzes ist die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Sache der Gemeinden. Dieser Verpflichtung kommen die Gemeinden in verschiedener Weise nach (Aufgabenerfüllung durch die Kantonspolizei mit oder ohne vertragliche Regelung. Einsatz von Milizorganisationen und privaten Sicherheitsdiensten, eigene Gemeindepolizeien mit unterschiedlich abgesteckten Tätigkeitsbereichen). Angesichts der erheblichen Grössenunterschiede zwischen den Gemeinden wird möglicherweise auch in Zukunft eine Einheitslösung nicht möglich sein. Der zunehmenden Verunsicherung in den Gemeinden über die selbst wahrzunehmenden Aufgaben und die Lösungsmöglichkeiten ist aber mittels einer klaren gesetzlichen Regelung zu begegnen.
2. Das Zürcher Volk hat der Lastenabgeltung für die Stadt Zürich zugestimmt; diese erhält für die Erfüllung ortspolizeilicher Aufgaben inskünftig jährlich rund 30 Mio. Franken. Spätestens Ende 2000 wird jedoch die Abgeltung für die städtische Kriminalpolizei in der Höhe von 47,5 Mio. Franken auslaufen. An ihre Stelle soll eine neue Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Stadtpolizei treten. Das Nebeneinander paralleler polizeilicher Strukturen - namentlich in den Bereichen Kriminalpolizei und Seepolizei - macht keinen Sinn, führt nach innen und aussen zu Doppelspurigkeiten und lässt sich gegenüber dem Steuerzahler nicht mehr vertreten. Spätere Wahrnehmung von Synergielösungen in weiteren Bereichen zwischen Kantonspolizei und grösseren kommunalen Polizeikorps sollten im Polizeiorganisationsgesetz ebenfalls vorgesehen werden. Da polizeiliche Probleme immer weniger an politischen Grenzen Halt machen, drängt es sich auf, dass eine einzige (kantonale) Stelle die kantonsweiten polizeilichen Spezialaufgaben wahrnimmt. Die Umschreibung dieser Aufgaben sowie die Regelung der Konsequenzen (zum Beispiel Übertritt kommunaler Polizeiangehöriger in kantonale Spezialdienste) sind Sache der Gesetzgebung.
3. Zudem stellt sich die Frage, ob Polizeikorps nicht Aufgaben zugunsten von Nachbarkantonen wahrnehmen sollen oder eigene Aufgaben den Nachbarkorps mit entsprechender Spezialisierung übertragen werden können. Zu denken ist etwa an seepolizeiliche Aufgaben auf dem Zürichsee, die möglicherweise eine Seepolizei für alle betroffenen Kan-

tone wahrnehmen könnte. Ein Gesetz soll die Voraussetzungen für derartige Aufgabenübertragungen schaffen.